STADT ERWITTE ORTSTEIL VÖLLINGHAUSEN

M. 1:1000

Flur 4

Flur 7

Neuenkamp

Auf dem Lütkenhof

Tennisplatz

Klever Strasse

Privatweg

Weg

Eulenweg

Sibberweg

Kapellenweg

Völlinghauser Bach

Teich

94 Weg

Satzung

der Stadt Erwitte

über die Festlegung und Abrundung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils "Eulenweg" im Stadtteil Völlinghausen unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen

Vom 02.11.1997

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2253) in Verbindung mit § 4 Abs. 2a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666), hat der Rat der Stadt Erwitte in seiner Sitzung am 24.04.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Mit der Satzung werden die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils "Eulenweg" im Stadtteil Völlinghausen festgesetzt, wobei Außenbereichsflächen einschließlich der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne von § 8a Bundesnaturschutzgesetz mit einbezogen werden.
Die genaue Abgrenzung ist aus dem beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ersehen.

§ 2

Die Einbeziehung der Außenbereichsfläche erfolgt ausschließlich zugunsten Wohnzwecken dienender Vorhaben. Auf dieser einbezogenen Fläche sind daher ausschließlich Wohngebäude zulässig.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erwitte, 02.11.1997

RECHTSGRUNDLAGEN

§ 34 ABS. 4 BAUGESETZBUCH (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8. DEZ. 1986 (BGBl. I. S. 2253) IN VERBINDUNG MIT § 4 ABS. 2a MASSNAHMENGESETZ ZUM BAUGESETZBUCH (BauGB-MASSNAHMENG) VOM 28. APRIL 1993 (BGBl. I. S. 622).

§ 7 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 14. JULI 1994 (GV NW 1994, S. 666)

FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILS GEM. § 34 ABS. 4 BauGB
- GRENZE DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILS GEM. § 34 ABS. 4 BauGB i.V.m. § 4 ABS. 2a BauGB-MASSNAHMENG NUR WOHNGEBÄUDE ZULÄSSIG
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT GEM. § 9 ABS. 1 NR. 20 BauGB
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG GEM. § 1 ABS. 4 BauNVO
- 1 NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BauGB

STADT ERWITTE

Ortsteil Völlinghausen

SATZUNG

nach § 34 Abs. 4 BauGB I.V.M.
§ 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG

M. 1 : 1 000